

F A Qs zur Bewerbung im Carlo-Schmid-Programm

Bitte beachten Sie unbedingt auch Seite 5 des Bewerbungsbogens „Hinweise zum Antrag“!

Allgemeines

1. Kann ich mich für beide Programmlinien (A und B) gleichzeitig bewerben?

Nein. Interessenten bewerben sich **entweder** für Programmlinie A **oder** für Programmlinie B.

2. Für eine Bewerbung innerhalb der Programmlinie A:

a) Was sind Internationale Organisationen? Was sind EU-Institutionen?

Internationale Organisationen sind durch einen völkerrechtlichen Vertrag begründete Vereinigungen von Staaten. Mittelgeber sind die einzelnen Mitgliedsländer. Es gibt drei große Gruppen Internationaler Organisationen:

1. das UN-System mit Sonder-, Spezial- und Assoziierten Organisationen sowie regionalen und funktionalen Kommissionen
2. die Bretton Woods-Institutionen (Weltbankgruppe, IMF)
3. andere Organisationen, wie z.B. die OECD, OSZE, NATO, ASEAN und die IOM

Als EU-Institutionen gelten:

- das Europäische Parlament
- der Rat der Europäischen Union
- die Europäische Kommission (mit Delegationen und Vertretungen sowie Exekutivagenturen)
- der Europäische Gerichtshof
- der Europäische Rechnungshof

Außerdem ist eine Bewerbung beim Carlo-Schmid-Programm möglich, wenn ein Praktikum bei einer der folgenden EU-Institutionen angestrebt wird:

- Europäische Investitionsbank
- Europäischer Investitionsfond
- Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
- Europäisches Amt für Veröffentlichungen
- Europäisches Amt für Personalauswahl
- Europäische Verwaltungsakademie
- der Europäische Bürgerbeauftragte
- der Europäische Datenschutzbeauftragte

Es ist ebenfalls möglich, sich für die Förderung eines Praktikums im Büro eines Abgeordneten des Europäischen Parlaments zu bewerben.

b) Kann ich mich auch mit einem Praktikum bei einer Nicht-Regierungsorganisation bewerben?

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie sich in Programmlinie A mit einem selbstgesuchten Praktikum bei einer der ausgewählten internationalen Nicht-Regierungsorganisationen bewerben (s. unten Punkt 5)

Bitte beachten Sie zusätzlich auch folgende Hinweise bezüglich Ihrer Bewerbung bei den NRO:

1. Die Praktikumsstelle muss sich im Ausland befinden. Praktika in deutschen Büros können nicht gefördert werden.
2. Praktika dürfen nur in Büros der in der Ausschreibung explizit aufgeführten Organisationen absolviert werden. Praktika in Büros von jeweiligen Partnerorganisationen werden im Carlo-Schmid-Programm nicht gefördert.
3. Spätestens zwei Wochen vor der Auswahl Sitzung 04. - 06. Juni 2012 muss eine Praktikumszusage vorliegen. Diese sollte folgende Informationen enthalten:
 - genauer Zeitraum des Praktikums mit Anfangs- und Enddatum
 - Aufgabenbereich(e)
 - Bestätigung, dass das Praktikum **unentgeltlich** ist.
 Die Praktikumszusage muss den Briefkopf der NRO tragen und unterschrieben sein.
4. Bitte beachten Sie, dass die Qualität Ihres Projekts bzw. der Praktikumsstelle, die Sie im Rahmen des Carlo-Schmid-Programms anstreben, für die Beurteilung Ihrer Bewerbung entscheidend ist. Bitte beschreiben Sie Ihre Stelle deshalb bereits in Ihrer Bewerbung so detailliert wie möglich, damit der inhaltliche Aspekt Ihres Praktikums zum Ausdruck kommt.
5. Es können ausschließlich Bewerbungen akzeptiert werden, denen der Nachweis einer Bewerbung bei einer der folgenden Nichtregierungsorganisationen beiliegt:
 - Amnesty International
 - Avocats Sans Frontières
 - Care International
 - European Council on Refugees and Exiles
 - Geneva Centre for Democratic Control of Armed Forces
 - Global Policy Forum
 - Greenpeace
 - Human Rights Watch
 - International Committee of the Red Cross (ICRC)
 - International Alert
 - International Campaign to Ban Landmines
 - International Crisis Group
 - International Rescue Committee
 - International Union for Conservation of Nature (IUCN)
 - Islands First
 - Médecines Sans Frontières
 - Migration Policy Institute
 - Minority Rights Group International
 - Norwegian Refugee Council
 - Oxfam
 - Reporters Sans Frontières
 - Transparency International
 - World Wide Fund for Nature (WWF)

Bitte beachten Sie:

Praktika beim Goethe-Institut, der GIZ, politischen Stiftungen, deutschen Forschungseinrichtungen im Ausland, ausländischen Hochschulen, AHK etc. werden **NICHT** gefördert, da es sich nicht um Internationale Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen handelt.

c) Ich möchte während meines juristischen Vorbereitungsdienstes eine Stage bei einer Internationalen Organisation absolvieren. Kann ich mich in der Programmlinie A für ein Carlo-Schmid-Stipendium bewerben?

Nein. Wahlstationen während des Referendariats werden nicht gefördert. Die für das Stipendium gewährten Mittel müssen mit der Vergütung während der Stage verrechnet werden, so dass der Verwaltungsaufwand für Bewerbungs- und Auswahlverfahren in keinem sinnvollen Verhältnis zur Förderung steht.

d) Kann ich mich für ein anderes bezahltes Praktikum bei einer Internationalen Organisation oder EU-Institution bewerben?

Nein. Praktika, die im Carlo-Schmid-Programm gefördert werden, müssen grundsätzlich unentgeltlich sein. (Ausnahme siehe e)

e) Ich möchte eine „Stage Typique“ bei der EU-Kommission absolvieren. Kann ich mich beim Carlo-Schmid-Programm bewerben, obwohl ich für die Stage ein monatliches EU-Stipendium beziehe?

Ja, für Praktikanten bei der EU-Kommission gilt eine Sonderregelung: Wenn Sie eine sogenannte „Stage Typique“ bei der Kommission anstreben, können Sie sich gleichzeitig für eine **ideelle** Förderung durch das Carlo-Schmid-Programm bewerben. Sie bewerben sich in Programmlinie A mit allen üblichen Unterlagen, d.h. Ihrer Bewerbung muss die Praktikumszusage bzw. die Korrespondenz mit der EU-Institution beiliegen. Ihre Bewerbung durchläuft dann dieselben Stufen des Auswahlprozesses wie die der anderen Bewerberinnen und Bewerber. Für den Fall einer Aufnahme ins Carlo-Schmid-Programm steht Ihnen aufgrund der Anrechnung Ihres EU-Praktikantengehalts allerdings keine finanzielle Förderung durch den DAAD zu, d.h., Sie erhalten weder ein monatliches Stipendium noch eine Reisekostenpauschale noch werden Sie durch den DAAD versichert. Eine Aufnahme ins Carlo-Schmid-Programm berechtigt Sie nur, an den Aktivitäten des Carlo-Schmid-Programms und des Alumni-Vereins teilzunehmen. Außerdem erhalten Sie den Status eines DAAD-Stipendiats.

Bewerbungsvoraussetzungen

1. Ich habe mein gesamtes Studium im Ausland absolviert, darf ich mich trotzdem im Carlo-Schmid-Programm bewerben?

Ja, ausschlaggebend für eine Bewerbung ist die deutsche Staatsangehörigkeit und nicht ein deutscher Hochschulabschluss.

2. Ich studiere seit mehreren Jahren in Deutschland, besitze aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Darf ich mich trotzdem für das Carlo-Schmid-Programm bewerben?

Nein. Das Carlo-Schmid-Programm richtet sich ausschließlich an Studierende und Graduierte mit deutscher Staatsbürgerschaft.

3. Kann ich mich mit einem B.A. auf für Graduierte ausgeschriebene Praktikumsplätze bewerben?

Ja. Der Bachelor wird international als erster akademischer Grad anerkannt. Die Anforderungen im entsprechenden Praktikumsangebot können aber auch als Mindestvoraussetzung einen Master-Abschluss verlangen.

4. In der Praktikumsbeschreibung der Programmlinie B steht, dass die BewerberInnen für die Dauer des Praktikums in einem „Graduate Course“ eingeschrieben sein müssen. Kann ich mich bewerben, obwohl ich schon graduiert bin?

In diesem Fall ist eine Immatrikulation für die Dauer des Praktikums unabdingbar. Wenn Sie also zum Zeitpunkt des Praktikums bereits graduiert sind, müssten Sie sich noch einmal für einen Masterkurs einschreiben und darauf bereits in Ihrem Motivationsschreiben hinweisen. Sollte eine Immatrikulation während des Praktikums nicht möglich sein, können Sie sich auf keine der Stellen bewerben, für die dies ausdrücklich unter „Academic Qualifications“ angegeben wird.

5. Mein Examen liegt länger als zwei Jahre zurück. Darf ich mich trotzdem bewerben?

Nein, eine Bewerbung mit einem länger als zwei Jahre zurückliegenden Examen ist NICHT möglich. Dies gilt auch für Doktoranden, deren Magisterabschluss oder Staatsexamen länger als zwei Jahre zurückliegt. Es gilt jeweils das erste Staatsexamen. Stichtag ist der 1. März 2012. Es gilt das Datum des Examenszeugnisses.

Bewerbungsunterlagen

Checkliste

1. Muss ich die Checkliste meiner Bewerbung beilegen?

Nein. Die Checkliste ist lediglich zu Ihrer eigenen Kontrolle gedacht, damit Sie vor dem Abschicken der Bewerbung noch einmal überprüfen können, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen zusammengestellt haben. Bitte denken Sie daran, dass die Bewerbungen in drei Sätzen einzureichen sind. Jeder Satz in sich geordnet!

Deckblatt und Eingangsbestätigung

1. Was mache ich mit dem Deckblatt und der Eingangsbestätigung?

Füllen Sie das Deckblatt aus, und tragen Sie Ihre Adresse an der vorgegebenen Stelle in die Eingangsbestätigung ein. Legen Sie beides der Bewerbung bei. Im Gegensatz zu den sonstigen Unterlagen sind Deckblatt und Eingangsbestätigung nur einfach erforderlich!

Bewerbungsbogen

1. Muss ich den Bewerbungsbogen zweisprachig und handschriftlich ausfüllen?

Nein, es reicht, wenn er einsprachig vervollständigt wird. Wo es notwendig ist, sollten allerdings englische Ausdrücke verwendet werden. Sofern **keine Umformatierungen** vorgenommen werden, kann der Bewerbungsbogen auch per Computer ausgefüllt werden. Vergessen Sie jedoch nicht, das **Original handschriftlich** zu unterschreiben. Eine eingescannte Unterschrift genügt nicht. Bitte achten Sie darauf, dass wir nur den jeweils zur aktuellen Ausschreibung gültigen Bewerbungsbogen akzeptieren.

2. Was für ein Foto muss ich auf den Bewerbungsbogen kleben?

Sie sollten ein Bewerbungsfoto oder ein Passfoto in den Bewerbungsbogen einfügen. Dies kann auch ein elektronisches Foto sein, das Sie mit dem Bewerbungsbogen ausdrucken. Es muss sich

nicht um ein biometrisches Foto wie etwa bei der Beantragung eines Reisepasses handeln. Bitte heften Sie keine Fotos an die Bewerbung. Bitte kleben Sie sie auf, oder scannen Sie sie ein.

Abschlusszeugnis / Zwischenzeugnis

1. Welche Note soll mein Abschluss- bzw. Zwischenzeugnis haben?

Der Anspruch des Carlo-Schmid-Programms an Bewerberinnen und Bewerber ist hoch. In Ihrem letzten Abschluss- bzw. Zwischenzeugnis sollte Ihr Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 sein. In den Rechtswissenschaften muss die erste juristische Prüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossen worden sein. Der erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung muss bestanden sein. Wurde die Prüfung im Ausland abgelegt, muss die Note den oben genannten Einstufungen entsprechen.

Motivationsschreiben / Letter of Motivation

2. Was beinhaltet ein Motivationsschreiben / *Letter of Motivation*?

Machen Sie deutlich, weshalb Sie sich gerade für diesen Praktikumsplatz bzw. für diese Praktikumsplätze interessieren und warum Sie aufgrund Ihrer Ausbildung bzw. Erfahrungen dafür geeignet sind. Erläutern Sie bitte außerdem, warum Sie sich im Rahmen des Carlo-Schmid-Programms bewerben.

3. Muss ich innerhalb der Programmlinie B für jeden Praktikumsplatz, für den ich mich bewerbe, ein gesondertes Motivationsschreiben verfassen?

Nein. Legen Sie Ihre Motivation für beide angestrebten Praktikumsplätze in **einem** Anschreiben dar.

Programmlinie A: Korrespondenz mit IO

1. Ich möchte mich für ein Stipendium in der Programmlinie A bewerben, habe bislang aber noch keine Zusage erhalten. Was gilt für meine Bewerbung als akzeptable Korrespondenz?

Als Nachweis Ihrer Korrespondenz genügt grundsätzlich Ihr Anschreiben an die Internationale Organisation oder EU-Institution und eine Bestätigung, dass Ihre Bewerbung eingegangen ist und bearbeitet wird (dies ist auch in Form von ausgedruckten E-Mails möglich). Die Korrespondenz dient der Kontrolle, dass Sie rechtzeitig mit dem für Sie zuständigen Ansprechpartner in Kontakt getreten sind und sich erkundigt haben, welche Kriterien Ihre Bewerbung erfüllen muss, um formal akzeptiert zu werden. Hinweise auf mit IO geführte Telefonate sind als Nachweis NICHT akzeptabel. Ausgedruckte Bestätigungen über die Eingabe einer Bewerbung in ein Online-Bewerbungsportal sind zulässig.

2. Darf ich mich in der Programmlinie A mit einem Praktikumsplatz bei einer Internationalen Organisation bewerben, die an der Programmlinie B teilnimmt? Ist dies möglich?

Dies ist nur zulässig, wenn das Praktikum nicht in der gleichen Abteilung stattfindet wie das Praktikum, das in der Programmlinie B ausgeschrieben wird. Bei kleinen Regionalbüros gilt außerdem, dass nicht zwei CSP-Stipendiaten zur gleichen Zeit gefördert werden können und die Bewerber der Programmlinie B Vorrang genießen. Grundsätzlich sollte in diesem Fall vor der Bewerbung mit dem DAAD Rücksprache gehalten werden.

Scheinauflistung und Darstellung relevanter Seminararbeiten

1. Muss ich alle während meines Studiums erworbenen Scheine auflisten und beglaubigen lassen?

Nein. Reichen Sie lediglich eine durch das zuständige Prüfungsamt, Akademische Auslandsamt o.ä. bestätigte Auflistung – in Deutsch und Englisch – der Ihrer Meinung nach für den angestrebten Praktikumsplatz relevanten Seminarscheine ein. Bitte orientieren Sie sich hierbei am DAAD-Formular "Auflistung der bisher besuchten Übungs- und Seminarveranstaltungen", das Sie auf der Homepage des Carlo-Schmid-Programms herunterladen können.

Graduierte und Bewerber, die sich im Ausland befinden, brauchen – anders als auf dem DAAD-Formular "Auflistung der bisher besuchten Übungs- und Seminarveranstaltungen" vermerkt – keine Bescheinigung über die Richtigkeit der Angaben durch das Institut einzureichen. Bitte reichen Sie keine Scheine ein!

2. Innerhalb meines Studiengangs gibt es keine benoteten Scheine. Was mache ich?

Reichen Sie in diesem Fall entsprechende Übersichten Ihres Studiums (an englischen Hochschulen beispielsweise in Form des Academic Transcripts) ein.

3. Warum ist neben der Scheinauflistung eine kurze inhaltliche Darstellung der relevanten Seminararbeiten und ggf. Veröffentlichungen erforderlich? Kann ich diese beiden Punkte zusammenfassen?

Nein, eine Zusammenfassung ist nicht möglich. Die Auflistung der relevanten Übungen und Seminare vermittelt eine erste Übersicht für die Ausrichtung Ihres Studiums. Diese Darstellung gibt Ihnen die Möglichkeit, auf von Ihnen bearbeitete Themen näher einzugehen und zu erläutern, mit welchen für Ihre Bewerbung relevanten internationalen Fragestellungen Sie sich während des Studiums intensiver befasst haben.

4. Ich halte keine von mir verfassten Seminararbeiten für relevant. Was mache ich?

Die inhaltliche Darstellung relevanter Seminararbeiten soll einen Zusammenhang zwischen den im Studium behandelten Themenbereichen und den Aufgabenbereichen der Praktikumsstelle bzw. der –stellen aufzeigen, für die Sie sich bewerben.

Bis auf wenige Ausnahmen gehen wir davon aus, dass sich Bewerber im Carlo-Schmid-Programm im Studium mit internationalen Themen beschäftigt haben und darüber kurz Auskunft geben können. Hierdurch kann sich die Auswahlkommission ein Bild darüber machen, warum sich ein Bewerber für ein bestimmtes Praktikum interessiert. Darüber hinaus stellen diese Darstellungen fachspezifische Textproben auf Englisch und Deutsch dar.

Sollte ein Bewerber dennoch der Meinung sein, dass er/sie gar nichts zu diesem Punkt schreiben kann, sollte er/sie dies ausdrücklich an dieser Stelle deutlich machen. Bewerbungen, denen dieser Punkt fehlt, werden formal abgelehnt.

5. Wie umfangreich muss die Darstellung der relevanten Seminararbeiten sein?

Beschränken Sie sich auf die Ihrer Meinung nach für den angestrebten Praktikumsplatz relevanten Arbeiten. Geben Sie die Kernaussagen kurz wieder.

6. Ich bin Hochschulabsolvent. Müssen meine Bewerbungsunterlagen dennoch die Auflistung relevanter Übungen und Seminare enthalten?

Ja. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen die Auflistung relevanter Übungen und Seminare auch dann, wenn Sie das Studium bereits abgeschlossen haben. Die Auflistung soll eine Übersicht vermitteln, dass sich Bewerber/innen während des Studiums mit internationalen Themen beschäftigt haben. Bei Graduierten muss diese Übersicht nicht von der Hochschule beglaubigt werden.

7. Ich bin Hochschulabsolvent. Müssen meine Bewerbungsunterlagen auch Kopien der Zwischenprüfungszeugnisse enthalten?

Ja. Auch wenn Sie das Studium bereits abgeschlossen haben, müssen Sie neben dem Examenszeugnis auch das Zwischenzeugnis oder vorherige Abschlusszeugnisse mit Kopien belegen.

Nachweis von Sprachkenntnissen

1. Wer nimmt Sprachtests ab und stellt die entsprechenden Sprachzeugnisse aus?

Als Sprachnachweis werden grundsätzlich Sprachnachweise wie der TOEFL, das Cambridge Certificate, TOEIC, IELTS, UNICERT, DELF, TEF, DELE, CELI, CILS, PLIDA, TELC sowie entsprechende im Ausland erworbene Sprachzeugnisse anerkannt.

Ebenfalls akzeptiert wird das DAAD-Sprachzeugnis. Bitte wenden Sie sich an das Akademische Auslandsamt / International Office Ihrer Hochschule, welches Sie auf entsprechende Sprachlektoren bzw. Sprachlabore hinweist. Bei diesen können Sie eine Sprachprüfung ablegen und sich Ihre Sprachkenntnisse mittels des DAAD-Sprachzeugnisses bescheinigen lassen. Das DAAD-Formular "Zeugnis über Kenntnisse der entsprechenden Unterrichtssprache" können Sie als pdf- und Word-Dokument von der Homepage des Carlo-Schmid-Programms herunterladen.

Ggf. sind muttersprachliche Gastdozenten (native speakers), die an Ihrer Fakultät tätig sind, bereit, eine Sprachprüfung abzunehmen. Bitte achten Sie darauf, dass in diesem Fall auf dem DAAD-Sprachzeugnis der akademische Grad, die derzeitige Funktion und die Heimatuniversität des Gastdozenten vermerkt sind.

Oft bieten auch ausländische Kulturinstitute wie das Institute Française (ggf. gegen eine Gebühr) Sprachprüfungen an.

Bestätigungen durch (Mit-) Studenten werden nicht akzeptiert, auch dann nicht, wenn es sich dabei um Muttersprachler handelt.

Bewerber, die bestimmte Fremdsprachen als ihre zweite Muttersprache angeben, müssen auch für diese ein Sprachzeugnis einreichen, da die alleinige Angabe der zweiten Muttersprache keine umfassende Auskunft über die tatsächliche Sprachkompetenz zum Bewerbungszeitpunkt gibt. Wir bitten um Verständnis.

Sollten Sie sich im Ausland aufhalten, wenden Sie sich bitte an ortsansässige Sprachschulen oder Universitäten, um eine Sprachprüfung abzulegen. Übersetzen Sie ggf. das DAAD-Sprachzeugnis in die Landessprache.

Bitte beachten Sie, dass eingereichte Sprachnachweise **nicht älter als zwei Jahre** sein dürfen! (D.h., sie müssen nach dem 01.03.2010 abgelegt worden sein.) Zudem weisen wir Sie darauf hin, dass für die Vereinbarung von Sprachprüfungen gerade in der vorlesungsfreien Zeit ein terminlicher Vorlauf von mehreren Wochen möglich sein kann.

Als Sprachnachweis **nicht** akzeptiert werden Abiturzeugnisse, Praktikumszeugnisse, Bescheinigungen über Ferienjobs, Volkshochschulkurse etc.

Bitte achten Sie darauf, dass auf dem DAAD Sprachzeugnis Stempel, Unterschrift sowie Datum vorhanden sind!

2. Ich habe im Ausland studiert. Muss ich trotzdem einen entsprechenden Sprachnachweis erbringen?

Sofern Sie mindestens ein Jahr, also zwei Semester, im Ausland studiert haben und dies durch entsprechende Bescheinigungen und abgelegte Prüfungen (Examenszeugnis bzw. Transcript oder beglaubigte Übersicht belegter Seminare in der Landessprache) nachweisen können, brauchen Sie keinen gesonderten Sprachnachweis einzureichen. Bitte beachten Sie, dass im Ausland belegte Veranstaltungen benotet sein müssen. Bloße Teilnahmebescheine können wir nicht als

Sprachnachweis anerkennen. **WICHTIG:** Wie bei den anderen Sprachnachweisen, darf auch der Auslandsaufenthalt nicht länger als zwei Jahre zurückliegen, da die aktuelle Sprachkompetenz (zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses) des Bewerbers im Vordergrund steht!

3. Ich habe in Deutschland (oder in einem anderen nicht-englischsprachigen Land) studiert, aber mein Studium in englischer Sprache absolviert. Gilt dies auch als Sprachnachweis?

Sofern aus Ihren Studiennachweisen (Scheinen, Transcript o.ä.) hervorgeht, dass die Veranstaltungen und Leistungsnachweise auf Englisch durchgeführt wurden, gelten diese als Sprachnachweis, wenn die Veranstaltungen nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

4. Ich habe im Ausland ein Praktikum absolviert. Reicht mein Praktikumszeugnis als Sprachnachweis aus?

Nein. Ein Praktikumszeugnis wird grundsätzlich nicht als Sprachnachweis akzeptiert. Reichen Sie eines der oben erwähnten Sprachzeugnisse ein (s. Punkt 1).

5. Ist ein Oberstufenleistungskurs in Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch o.ä. als Sprachnachweis ausreichend?

Nein! Reichen Sie deshalb bitte **kein Abiturzeugnis** ein. Legen Sie den geforderten Sprachtest ab, sofern Sie nicht im Ausland studiert haben (siehe vorherige Fragen).

6. Ich werde meinen TOEFL Test bei ETS ablegen. Soll ich die Testergebnisse direkt an den DAAD schicken lassen?

Nein. Beim DAAD treffen Hunderte von Sprachnachweisen ein, die nicht zugeordnet werden können. Bitte legen Sie Ihrer Bewerbung eine Kopie Ihrer Testergebnisse bei.

7. Meine Englischkenntnisse müssen „sehr gut“ sein. Was bedeutet das?

Die Einstufung der Englischkenntnisse muss mindestens C1 gemäß der Kategorien des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sein. Der TOEFL Test muss mit mindestens 110 Punkten abgelegt werden, damit die formalen Kriterien erfüllt sind.

8. Die Kenntnisse der zweiten Fremdsprache müssen „gut“ sein. Was bedeutet das?

Die Einstufung der Kenntnisse der zweiten Fremdsprache hängt von verschiedenen Faktoren ab. So wird z.B. bei „gängigen“ Sprachen (Französisch, Spanisch, Italienisch etc.) mindestens B1-Niveau, von schwer zu erlernenden Sprachen wie Chinesisch, Arabisch etc. mindestens A2-Niveau erwartet. Zudem spielt es eine Rolle, welche Sprachkenntnisse für die angestrebte Praktikumsstelle relevant sind. Bei Bewerbungen in Programmlinie B sollten auf jeden Fall die im entsprechenden *Placement Offer* geforderten Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

9. Darf ich meiner Bewerbung auch Nachweise für mehr als die geforderten beiden Fremdsprachen beilegen?

Ja, Sie können alle im Bewerbungsbogen angegebenen Sprachkenntnisse nachweisen. Für Englisch und die zweite Fremdsprache gelten die o.g. Regelungen. Für die übrigen Sprachen können Sie ggf. auch ältere Sprachnachweise einreichen, falls es Ihnen nicht möglich ist, für alle Sprachen aktuelle Nachweise zu bekommen.

10. Kann ich als zweite Fremdsprache auch Latein oder Alt-Griechisch nachweisen?

Nein, die zweite Fremdsprache sollte eine heute noch aktiv gesprochene Sprache sein.

Beglaubigungen

1. Müssen Kopien beglaubigt werden?

Die Auflistung der relevanten Seminarscheine sollte i.d.R. durch das zuständige Prüfungsamt o.ä. bescheinigt bzw. abgezeichnet werden (sollten Sie sich im Ausland aufhalten, kann davon abgesehen werden). Hochschulzeugnisse, Sprachnachweise, Praktikumszeugnisse o.ä. müssen nicht beglaubigt werden.

Zeugnisse von Praktika und Nebenjobs

1. Soll ich meiner Bewerbung Zeugnisse von Praktika und Nebenjobs beilegen, obwohl sie nicht ausdrücklich verlangt werden?

Sie sollten Ihrer Bewerbung auf jeden Fall Kopien aller Zeugnisse von **relevanten** Nebenjobs und Praktika beilegen. Gerade wenn Sie diese Beschäftigungen in Ihrem Lebenslauf und/oder dem Motivationsschreiben erwähnen, sollten in Ihrer Bewerbung entsprechende Nachweise in Form von Zeugnissen o.ä. nicht fehlen.

Bewerbungsverfahren

1. Ich habe meine Bewerbungsunterlagen frühzeitig eingereicht. Sie sind zurückgeschickt worden, weil sie formale Fehler aufweisen. Kann ich die Bewerbungsunterlagen ergänzen und in korrigierter Form erneut einsenden?

Ja. Wenn ihre Bewerbungsunterlagen beim DAAD eingegangen sind, werden sie auf ihre formale Richtigkeit geprüft. Führt diese Prüfung zur Ablehnung aus formalen Gründen, werden die Bewerbungsunterlagen an Sie zurückgeschickt. Sie haben dann die Möglichkeit, Ihre Unterlagen zu ergänzen und erneut an den DAAD zu senden. Aufgrund der hohen Zahl eingehender Bewerbungen können Sie diese Möglichkeit allerdings nur nutzen, wenn Sie Ihre überarbeitete Bewerbung frühzeitig abschicken; denn auch für die erneute Einsendung Ihrer Bewerbungsunterlagen gilt der Bewerbungsschluss.

Grundsätzlich können nachgereichte Unterlagen nur bis zum Bewerbungsschluss berücksichtigt werden. Nach Bewerbungsschluss werden keine Nachreichungen mehr akzeptiert.

In Programmlinie A können endgültige Praktikumszusagen (offizielles Schreiben mit Briefkopf und Unterschrift) noch bis spätestens zwei Wochen vor den Auswahlgesprächen eingereicht werden.

2. Wann ist die Versendung meiner Bewerbung fristgerecht?

Für die rechtzeitige Versendung Ihrer Bewerbungsunterlagen ist das Datum des Poststempels entscheidend (**1. März 2012**). Ihre Bewerbung erfolgt fristgerecht, wenn der Poststempel ein Datum vor dem bzw. das Datum des Bewerbungsschlusses aufweist. Wenn der Poststempel ein Datum aufweist, das nach dem Bewerbungsschluss liegt, erfolgt Ihre Bewerbung verspätet und wird aus formalen Gründen zurückgewiesen.

3. Was passiert, nachdem meine Bewerbung beim DAAD fristgerecht eingegangen ist?

Nach ihrem Eingang werden die Bewerbungsunterlagen auf die formale Richtigkeit geprüft. Diese Prüfung dauert in etwa zwei Wochen. Bewerber, deren Unterlagen unvollständig sind oder aus anderen Gründen nicht den formalen Anforderungen entsprechen, werden abgelehnt und erhalten die Unterlagen in zweifacher Ausfertigung zurück. Bewerbern, deren Unterlagen formal in Ordnung sind, sendet der DAAD die Eingangsbestätigung zu.

In den folgenden vier Wochen werden die Bewerbungen nach den Programmlinien A und B getrennt bearbeitet. Die Bewerbungen in der Programmlinie B werden von einer Vorauswahl-Kommission daraufhin geprüft, welches Bewerberprofil den von der jeweiligen Internationalen Organisation oder EU-Institution gestellten Anforderungen in der angestrebten Verwendung am ehesten entspricht. Wenn Sie neben der ersten gewünschten Gastorganisation eine weitere angegeben haben, kann ggf. der zweite Wunsch berücksichtigt werden. Die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die den Anforderungen entsprechen, werden an die zuständigen Supervisoren bei der Internationalen Organisation weitergeleitet. Binnen vier Wochen übermitteln die Supervisoren ihre Nominierung der für die Besetzung der Praktikumsplätze am besten geeigneten Bewerber. Die IO müssen dem DAAD dabei keine Gründe für ihre Entscheidungen nennen.

Um zu dieser Entscheidung zu kommen, führen einige Organisationen Telefoninterviews mit den vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern durch. Diese werden in der Regel per E-Mail angekündigt. Da der DAAD nicht weiß, welche Organisationen diese Interviews durchführen, bitten wir von Rückfragen dazu abzusehen. Bitte geben Sie in Ihrem Bewerbungsbogen aber auf jeden Fall eine E-Mail-Adresse an, die Sie regelmäßig überprüfen.

Die ersten zwei bis drei von der IO nominierten Bewerberinnen und/oder Bewerber werden vom DAAD zu der eintägigen Auswahl Sitzung Ende Anfang Juni nach Bonn eingeladen. Die Auswahl Sitzung findet einheitlich für die Bewerberinnen und Bewerber der Programmlinien B und A statt, die direkt von einer Auswahlkommission für ein Vorstellungsgespräch an einem der Sitzungstage ausgewählt werden.

Alle Absagen und Zusagen werden nach Ende des gesamten Auswahlverfahrens verschickt. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht nominiert oder in der Auswahl Sitzung nicht berücksichtigt worden sind, werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens (ca. Mitte Juni) zuerst benachrichtigt, gefolgt von den Bewerber/innen, die ein Stipendium erhalten.